

# Disziplinarordnung Kreisschule Nusshof-Wintersingen

---

## Grundlagen der Disziplinarordnung

- Bildungsgesetz Kanton BL
- Verordnung Kanton BL für den Kindergarten und die Primarschule
- Absenzenordnung der Kreisschule Nusshof-Wintersingen
- Hausordnung der Kreisschule Nusshof-Wintersingen

## Verstösse

Als Verstösse gegen Ordnung und Disziplin gelten:

- Wiederholte Unterrichtsstörungen
- Nichtbefolgung und Verweigerung von Arbeitsaufträgen und Anweisungen der Lehrpersonen und anderen an der Schule tätigen Personen
- Grober, abschätziger Umgangston gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrpersonen und allen an der Schule tätigen Personen
- Bedrohung, Nötigung, Einschüchterung und gewalttätiges Verhalten gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrpersonen oder anderen an der Schule tätigen Personen
- Mutwillige Beschädigung, Verunreinigung von Gebäuden, Mobiliar, Schulmaterial etc.
- Verstösse gegen die Klassenregeln/die Hausordnung, unentschuldigte Versäumnisse
- Häufiges Zuspätkommen und/oder Vergessen von Material und Hausaufgaben
- Diebstahl

Die Auflistung ist nicht abschliessend.

## Vorgehen bei Disziplinarproblemen

---

### Massnahmen der Lehrpersonen

Die Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schüler sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein. Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt. Wenn eine Klasse betroffen ist: zuständige Lehrperson; wenn mehrere Klassen betroffen sind: Absprache unter den zuständigen Lehrpersonen, dem Klassenteam. Die Lehrpersonen der Primarschule können bei leichten Verstössen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Disziplinar-massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung;
- b. zusätzliche Hausaufgaben;
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht;
- d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu 2 Stunden;
- e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;
- f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten;
- g. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden;
- h. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers.

### **Massnahmen der Schulleitung**

Die Schulleitung kann bei schweren oder wiederholten Verstössen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften und die Disziplin folgende Disziplinar-massnahmen ergreifen:

- a. zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit;
- b. befristeter Ausschluss vom Unterricht;
- c. Versetzung in eine andere Klasse;
- d. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu 8 Wochen für Schülerinnen und Schüler der Primarschule mit gleichzeitiger Information der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

### **Massnahmen des Schulrates**

Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung für Schülerinnen und Schüler der Primarschule einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen anordnen.

Dabei gilt:

- a. Der befristete Schulausschluss mittels Besuch von TimeOut bedarf der vorgängigen Kostengutsprache durch den Gemeinderat der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers.
- b. Die Tagespauschale von TimeOut zu Lasten der Gemeinde beträgt 160 Fr. Sie wird gemäss Rechenlegung zweier Jahre periodisch überprüft.
- c. Die Transportkosten zum TimeOut gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Sie können von der Gemeinde mitgetragen werden. Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an. Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

### **Verhältnismässigkeit**

Die Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt.

### **Rechtliches Gehör**

Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

Vor der Verfügung von Disziplinar-massnahmen durch die Schulleitung und den Schulrat bei schweren Verstössen sind auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.